

Ergänzungsvereinbarung

zum

**Vertrag über die ärztliche Betreuung der heilfürsorgeberechtigten
Angehörigen des Polizeivollzugsdienstes im Land Berlin**

vom 3. November 1983 sowie der Vertragsergänzung vom 14. Juni 1989

zur

**Einführung und Verwendung von Krankenversichertenkarten für
Auszubildende im mittleren Polizeivollzugsdienst des Landes Berlin**

zwischen dem

Land Berlin, vertreten durch

„Der Polizeipräsident in Berlin – Serviceeinheit Finanzen“,

Platz der Luftbrücke 6

12101 Berlin

(im Folgenden Land Berlin genannt)

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

(im Folgenden KV Berlin genannt)

Masurenallee 6 A

14057 Berlin

§ 1 Ausgabe von Krankenversichertenkarten

(1) Das Land Berlin gibt an Auszubildende im mittleren Polizeivollzugsdienst Krankenversichertenkarten (KVK) aus.

Die KVK ersetzen die bisherigen Kostenübernahmescheine in Papierform. Die Vertragskassennummer (VKNR) 72873 (ehemals Dienstunfälle) ist jetzt in der VKNR **72872** (Heilfürsorge Polizei Berlin) integriert.

(2) Die Auszubildenden des letzten Lehrjahres (Jahrgang 2015) erhalten keine Krankenversichertenkarte und werden weiterhin bis zum Ende der Ausbildung mit Kostenübernahmescheinen ausgestattet und versorgt.

§ 2 Technische Anforderungen an Krankenversichertenkarten

Bei der Herstellung und Beschriftung der Karten sowie beim Aufbringen von Daten auf den Chip ist die aktuelle technische Spezifikation zur Erstellung von Krankenversichertenkarten gemäß Anlage 1 der Bundesvereinbarung zur Ausgabe von Krankenversichertenkarten durch Kostenträger außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung zwischen der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium des Innern und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gültig. Dabei gelten folgende Ausnahmen:

(1) Das rechte Drittel der Krankenversichertenkarte soll blanko-weiß ausgeführt werden mit Ausnahme des Schriftzuges „Krankenversichertenkarte“ und des Gültigkeitsvermerks nach technischer Spezifikation. Das „Kartenlogo der Gesetzlichen Krankenversicherung“ (Leonardo-Figur) sowie der schwarz-rot-goldene Farbbogen dürfen hingegen nicht genutzt werden, damit Verwechslungen mit den elektronischen Gesundheitskarten (eGK) der GKV in den Arztpraxen ausgeschlossen sind.

(2) Das Personalisierungsfeld ist wie folgt beschriftet:

- Zeilen 1 und 2: Vorname und Name der/des Versicherten
- Zeile 3: Bezeichnung des Kostenträgers (**hier: Heilfürsorge Polizei Berlin**)
- Zeile 4:
 1. Institutionskennzeichen (**hier: 103600627**), welches dem Land Berlin von der KV Berlin zugeteilt wurde - die Verwendung eines davon abweichenden Institutionskennzeichens ist nicht zulässig,
 2. Versichertennummer (hier: 8-stellige Personalnummer),

3. Status (4stellig) - Status 1 (für Mitglieder), die Stellen 2, 3 und 4 sind „blank“ auszuführen.
 4. Befristung der fünfjährigen Gültigkeit mit der Angabe von Monat und Jahr des Fristablaufs.
- (3) Die auf der KVK visuell erkennbaren Daten sind im Chip der Krankenversicherten identisch abzuspeichern. Darüber hinaus hat der Chip folgende Angaben zu enthalten:
- Vertragskassennummer (VKNR) (**hier: 72872**),
 - das Geburtsdatum der/des Anspruchsberechtigten,
 - die persönliche Anschrift der/des Anspruchsberechtigten mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort,
 - die Stellen 2 bis 4 des Feldes „Versichertenstatus“ sind mit Nullen aufzufüllen.

§ 3 Verwendung der Krankenversichertenkarte

- (1) Die KVK ist grundsätzlich nur mit der Unterschrift der/des Anspruchsberechtigten gültig.
- (2) Die Anspruchsberechtigten sind grundsätzlich verpflichtet, bei jedem Arztbesuch die KVK mit sich zu führen. Das Land Berlin wird die Anspruchsberechtigten dazu in geeigneter Weise anhalten.
- (3) Die Anspruchsberechtigten haben direkten Zugang zu allen im Bereich der KV Berlin zugelassenen Vertragsärzten (folgend Ärzte genannt).
- (4) Kann bei der ersten Arzt-Patientenbegegnung im Behandlungsfall keine gültige Krankenversichertenkarte vorgelegt werden, kann der Arzt eine Privatvergütung für die Behandlung verlangen. Diese ist zurückzuzahlen, wenn der Anspruchsberechtigte vor Ablauf von 10 Tagen sowie vor Ablauf des Quartals eine gültige Krankenversichertenkarte vorlegt. Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel sind im genannten Fall privat zu verordnen. Ebenso sind Überweisungen/ Einweisungen/ Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und andere veranlasste Leistungen privat vorzunehmen, d.h. die Verwendung der Muster der Vordruckvereinbarung gem. BMV ist ausgeschlossen.
- (5) Kann bei einer Notfallbehandlung, die mit einem Abrechnungsschein nach Vordruck-Muster 19 abgerechnet wird, die Krankenversichertenkarte nicht vorgelegt werden oder ist sie ungültig, ist die Abrechnung auf Grund der Angaben der/des Versicherten oder der Angaben anderer Auskunftspersonen durchzuführen.

- (6) Für Kosten einer Behandlung, die auf Grund einer vorgelegten falschen oder zu Unrecht ausgestellten Krankenversicherungskarte erfolgte sowie bei der Notfallbehandlung, haftet das Land Berlin, es sei denn, dass der Arzt einen offensichtlichen Missbrauch hätte erkennen können.

§ 4 Ersatzverfahren

(1) Ersatzverfahren

Es kann ein Ersatzverfahren durchgeführt werden, wenn:

- die KVK verloren gegangen oder gestohlen worden ist – Die/Der Anspruchsberechtigte muss dann einen befristeten Kostenübernahmeschein, der die nach § 2 genannten Informationen enthält, des Kostenträgers vorlegen,
- die KVK defekt oder nicht lesbar ist,
- das Lesegerät/der Drucker der Praxis defekt ist,
- beim Hausbesuch kein Lesegerät verfügbar ist.

(2) Datenausgabe im Ersatzverfahren

Im Verfahren sind – aufgrund von Unterlagen in der Patientendatei oder von Angaben der Anspruchsberechtigten – folgende Daten zu erheben:

- die Bezeichnung des Kostenträgers (**Heilfürsorge Polizei Berlin**),
- der Vor- und Nachname,
- das Geburtsdatum,
- die Versichertenart,
- die Postleitzahl des Wohnortes der Anspruchsberechtigten und
- die Vertragskassennummer (**VKNR: 72872**) des Kostenträgers.

Diese Daten sind bei der Abrechnung und der Ausstellung von Vordrucken anzugeben. Die Anspruchsberechtigten haben das Bestehen der Anspruchsberechtigung auf dem Abrechnungsschein (Vordruckmuster 5) durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

(3) Beibringung der KVK nach durchgeführtem Ersatzverfahren

Kann im weiteren Verlauf des Quartals die KVK verwendet werden, muss diese eingelesen werden und es ist ein elektronischer Datensatz in der Patientenstammdatenverwaltung zu erstellen.

§ 5 Belege, Datenaustausch und Datenschutz

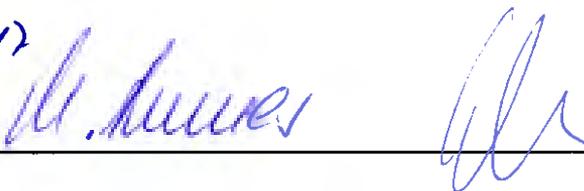
- (1) Die Daten- und Belegbereitstellung im Zuge der Rechnungslegung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin gegenüber dem Land Berlin richtet sich nach dem Vertrag über die ärztliche Betreuung der heilfürsorgeberechtigten Angehörigen des Polizeivollzugsdienstes im Land Berlin vom 3. November 1983 sowie der Vertragsergänzung vom 14. Juni 1989.
- (2) Die Aufnahme des Datenaustausches auf Datenträgern wird angestrebt. Das Land Berlin legt hierfür eine Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Bundes- bzw. Landesbeauftragten für den Datenschutz vor.

§ 6 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.04.2017 in Kraft und gilt für den Abrechnungszeitraum ab dem 2. Quartal 2017.
- (2) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die Regelungen des Vertrages über die ärztliche Betreuung der heilfürsorgeberechtigten Angehörigen des Polizeivollzugsdienstes im Land Berlin vom 3. November 1983 sowie der Vertragsergänzung vom 14. Juni 1989.

Berlin, den

15.6.2017



Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Der Vorstand

26.06.2017



Der Polizeipräsident in Berlin
LUDWIG HARTMUT KOEHE